



# Amtliche Bekanntmachungen

# ZELL A.H.

Verantwortlich: Bürgermeister Günter Pfundstein

Freitag, 12. Juni 2020

*Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,*



auffallend viele Wanderer und Radfahrer sind aktuell unterwegs. Vor allem muss man sich beim Kauf eines E-Bikes je nach Modell auf lange Lieferfristen einstellen. Die Mobilität steht wohl nicht nur aufgrund der Corona-Krise vor tiefgreifenden Veränderungen. Passend dazu haben wir letzte Woche einen Förderbescheid für die Sanierung von 3

Bahnübergängen (Buchenwaldstraße, Rösslemühle und Hochstahl) erhalten. Unser »Bähnle« hat also Zukunft. Das sind doch mal gute Nachrichten. Schließlich soll die Strecke voraussichtlich ab 2024 mit einer neuen Lok einen alternativen Antrieb erhalten und wird dadurch noch leiser und komfortabler werden.

Jedes Jahr werden deshalb auf unserer Bahnstrecke durch das Harmersbachtal die Gleise und das dazugehörige Schotterbett »Zug um Zug« erneuert. Dieses Jahr steht der Streckenabschnitt zwischen dem Bahnüber-

gang bei der Klosterturnhalle und dem Übergang direkt vor dem Haupteingang von Metaldyne/AAM auf dem Programm.

Die SWEG Schienenwege GmbH und die ausführende Fa. Zürcher Bau haben uns am Montag das Projekt vorgestellt. Vom 30.07. bis zum 06.08.2020 wird die rund 600 m lange Teilstrecke komplett saniert. Dazu wird die Fa. Zürcher noch eine Pressemitteilung herausgeben und die direkten Anlieger informieren. Es wird rund um die Uhr (auch nachts) gearbeitet, um die Streckensperre nur für kurze Zeit aufrecht erhalten zu müssen. Selbstverständlich wird ein Schienenersatzverkehr eingerichtet.

An Fronleichnam musste dieses Jahr der Festumzug mit Bürgerwehren und Musikkapellen leider ausfallen. Wie so viele Veranstaltungen musste auch auf diese kirchliche Tradition verzichtet werden. Wahrscheinlich werden Großveranstaltungen erst wieder möglich sein, wenn ein Impfstoff zur Verfügung steht. Schauen wir mal.

Ich wünsche Ihnen ein schönes und erholsames Wochenende. Starten Sie nach den Pfingstferien wieder gut in den Alltag, der Stück für Stück wieder ein wenig normaler wird.

Herzlichst

Ihr

**Günter Pfundstein,**  
Bürgermeister

**B**

**BÜRGERBÜRO – Stadt Zell am Harmersbach informiert:**

## Verkauf von Fahrrädern

Das Fundbüro der Stadt Zell am Harmersbach verkauft **am Donnerstag, 3. Juli 2020, in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaussaal**, Hauptstraße 19, Fahrräder. Es handelt sich hierbei um Fundfahrräder, die teilweise reparaturbedürftig sind, eine Garantie für die Funktionalität wird nicht gegeben. Die Bezahlung kann nur in bar erfolgen.

# Bürgerservice Stadt Zell am Harmersbach

## ZELL AM HARMERSBACH

### • Rathaus Zell am Harmersbach

Hauptstr. 19, 77736 Zell am Harmersbach

Telefon: 07835/63 69-0

Internet: [www.zell.de](http://www.zell.de)

E-Mail: [stadtverwaltung@zell.de](mailto:stadtverwaltung@zell.de)

#### Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr

Mo. u. Di.: 14.00 – 16.00 Uhr

Mittwochnachmittag geschlossen

Do.: 14.00 – 18.00 Uhr

Sa.: 9.00 – 12.00 Uhr (nur das Bürgerbüro)

### • Bürgermeister Günter Pfundstein

Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung. Sekretariat:

Tel. 07835/6369-23 oder 07835/6369-18 oder 07835/6369-60

(nach Dienstschluss).

### • Hauptamt

Tel. 63 69-22 od. 63 69-23, E-Mail: [stadtverwaltung@zell.de](mailto:stadtverwaltung@zell.de)

### Standesamt/Friedhofsverwaltung

Tel. 63 69-41, E-Mail: [mueller@zell.de](mailto:mueller@zell.de)

### Bürgerbüro

Tel. 63 69-20, E-Mail: [buergerbuero@zell.de](mailto:buergerbuero@zell.de)

### Ordnungsamt

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 12.30 Uhr

Tel. 63 69-33, E-Mail: [bruder@zell.de](mailto:bruder@zell.de)

### Rentenangelegenheiten / Gewerbe

Tel. 63 69-32, E-Mail: [hug-schneider@zell.de](mailto:hug-schneider@zell.de)

### • Grundbuch-Einsichtsstelle

Öffnungszeit: Donnerstag: 15.30 – 17.30 Uhr

Tel. 6369-42, E-Mail: [hiss@zell.de](mailto:hiss@zell.de)

### • Rechnungsamt

Tel. 63 69-24, E-Mail: [rechnungsamt@zell.de](mailto:rechnungsamt@zell.de)

### Stadtkasse

Tel. 63 69-37, E-Mail: [stadtkasse@zell.de](mailto:stadtkasse@zell.de)

### • Stadtbauamt

Tel. 63 69-27, Fax 63 69-56, E-Mail: [bauamt@zell.de](mailto:bauamt@zell.de)

### • Baurechtsamt

Untere Baurechtsbehörde, Tel. 63 69-54, Fax 63 69-56,

E-Mail: [baurechtsamt@zell.de](mailto:baurechtsamt@zell.de) oder [wiegert@zell.de](mailto:wiegert@zell.de)

#### Sprechzeiten Stadtbauamt / Untere Baurechtsbehörde:

Mo., Di., Do., Fr. 8.30 – 12.30 Uhr

Do.nachmittag 14.00 – 18.00 Uhr

### • Tourist-Information

Mo. – Fr. 9 – 12.30 Uhr und Mo., Di., Do. 14 – 17 Uhr;

Tel. 63 69-47, Fax 63 69-46, E-Mail: [tourist-info@zell.de](mailto:tourist-info@zell.de)

Familienbad, Telefon 5 45 44

### • Kultur- und Stadtmarketing

Tel.: 6369-58, E-Mail: [stadtmarketing@zell.de](mailto:stadtmarketing@zell.de)

### • Wassermeister

Tel.: 0 78 35/6 30 98 25, E-Mail: [wassermeister@zell.de](mailto:wassermeister@zell.de)

### • Betriebshof

Tel.: 0 78 35/5 44 36, E-Mail: [Betriebshof@zell.de](mailto:Betriebshof@zell.de)

### • Gärtnerei

Tel.: 0 78 35/6 30 98 24, E-Mail: [Gaertnerei@zell.de](mailto:Gaertnerei@zell.de)

### • Forstrevier Zell am Harmersbach

Revierleiter: Klaus Pfundstein

Tel.: 0 78 35/54 77 53, Fax: 0 78 35/63 06 60,

Mobil: 01 75/222 49 24, E-Mail: [klaus.pfundstein@ortenaukreis.de](mailto:klaus.pfundstein@ortenaukreis.de)

### • Amtsgericht Achern Grundbuchamt

Rathausplatz 4, 77855 Achern, Tel. 07841/67334-02,

E-Mail: [poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de](mailto:poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de),

[www.amtsgericht-achern.de](http://www.amtsgericht-achern.de)

### • Energieberatung/Informationen

Ortenauer Energieagentur GmbH

Wasserstr. 17, 77652 Offenburg, Tel. 07 81/92 46 19-0,

[www.ortenauer-energieagentur.de](http://www.ortenauer-energieagentur.de),

[info@ortenauer-energieagentur.de](mailto:info@ortenauer-energieagentur.de); 1. Beratung kostenlos

### • Bezirksschornsteinfeger:

Andreas Wurz, Hauptstr. 175, 77736 Zell am Harmersbach,

Tel.-Nr. 07835/4261012, E-Mail: [andreas-wurz@t-online.de](mailto:andreas-wurz@t-online.de)

Alexander Jungmann, Wasserstraße 15, 77749 Hohberg,

Handy: 0151/67201325, E-Mail: [schornsteinfeger.jungmann@gmx.de](mailto:schornsteinfeger.jungmann@gmx.de)

## ORTSVERWALTUNG UNTERHARMERSBACH

### • Öffnungszeiten

**bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen**

Während der Öffnungszeiten telefonisch und per Mail erreichbar:

Mo. – Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr und Do.: 14.00 – 18.00 Uhr.

Tel.: 0 78 35/42 69 23-0,

Internet: [www.zell.de](http://www.zell.de), E-Mail: [unterharmersbach@zell.de](mailto:unterharmersbach@zell.de)

### • Ortsvorsteher Ludwig Schütze

Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung

### • Öffnungszeiten Heimatmuseum Fürstenberger Hof

Ab dem 21.06.2020 bis 04.10.2020 Donnerstag und Sonntag von 15 – 17 Uhr geöffnet.

Anfragen über die Ortsverwaltung Unterharmersbach,

Telefon: 0 78 35/4269230

### • Postagentur – Tourist-Info – Toto-Lotto

im Rathaus Unterharmersbach: Tel.: 0 78 35/42 69 23-3

Öffnungszeiten von Montag bis Samstag von 9 – 12 Uhr

zusätzlich Donnerstag 15 – 17 Uhr

### • Gemeindewaage Unterharmersbach

Die Gemeindewaage ist nur nach Vereinbarung mit der Ortsverwaltung Unterharmersbach geöffnet. Anmeldung 1 Tag vorher. Tel. 0 78 35/42 69 23-0.

## ORTSVERWALTUNG UNTERENTERSBACH

### • Öffnungszeiten

Dienstag: 16.30 – 18.30 Uhr

E-Mail: [unterentersbach@zell.de](mailto:unterentersbach@zell.de), Telefon 078 35/ 33 27

### • Ortsvorsteher Christian Dumin

Dienstag: 17.00 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung

# Aus dem Rathaus

## Gemeinderat

### Öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Am Montag, den 15.06.2020, um 18.30 Uhr findet in Zell am Harmersbach, Kulturzentrum »Obere Fabrik«, großer Saal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt.

Hierzu ist die Einwohnerschaft herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Bürgerfrageviertelstunde
2. Freibadöffnung
  - Betriebs- und Hygienekonzept
  - Festlegung der Eintrittsgelder für dieses Jahr

Bürgermeisteramt, Hauptamt

Immer samstags, von 7.00 bis 12.00 Uhr

## Zeller Städtle-Markt

... der neue kommunikative Treffpunkt im Harmersbachtal!

**Wichtiger Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass der Verkauf erst um 7.00 Uhr beginnt und geben Sie vorher den Marktbesuchern die Möglichkeit Ihren Stand aufzubauen!

**Am Samstag sind wir vertreten:**

<b>Franz Bischler, Gengenbach,</b>	Landwirtschaftliche Erzeugnisse, <b>neuer Standort bei der Ritter-von-Buß-Stube</b>
Markus Bischler, Gengenbach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Die Blumenscheune, Blütenzauber, Karlsruhe,	Pflanzen, Blumen, Obst, Gemüse
Elisabeth Börsig, Zell a. H.,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Ulrike Brucker-Heitzmann, Fischerbach,	Landwirtschaftliche Erzeugnisse
Stephan Deuchler, Kehl,	Obst und Gemüse
<b>Gärtnerei Frank, Steinach,</b>	Pflanzen, Setzlinge <b>neuer Standort beim Storchenturm</b>
Ingrid Grasse, Oberharmersbach,	Selbstgemachter Blutwurz
Friedrich Greth, Urloffen,	Obst u. Gemüse aus ökol. Anbau, vegane Frühlingsrollen
Kilian Herp, Ortenberg,	Obsterzeugnisse
Bernd Joos, Elzach,	Eigene Metzgereierzeugnisse
Christian Schwarz, Zell a. H.,	eigene Metzgereierzeugnisse u. Hombacher Hof-Käse
Angelika Welle-Männle,	Backwaren, Kaffee, Kuchen

Wir freuen uns über Ihren Besuch!

## Abfall-Abfuhrtermine

Die Abfallabfuhr findet in den nächsten Wochen wie folgt statt:

#### Zell am Harmersbach:

Freitag, 19. Juni: Graue Tonne

#### Zell-Unterharmersbach:

Freitag, 19. Juni: Grüne Tonne

#### Zell-Unterentersbach:

**Keine Abfuhr!**

#### Zell-Oberentersbach:

**Keine Abfuhr!**

Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen in diesem Verkündblatt unter den »**Gemeinsamen Bekanntmachungen**« ab Seite 26!

## Bistros, Cafés, Gaststätten, Hotels und Vesperstuben in Zell am Harmersbach

Bitte beachten Sie die Betriebsferien der einzelnen Häuser!

<u>Cafés:</u>	<u>Ruhetage:</u>	<u>Telefon:</u>
• Café »Alt Zell«	Montag	07835/6317157
• Caféhaus »Dreher«	kein Ruhetag	07835/548805
• Eiscafé Hirschgarten		
»Costa Smeralda«	kein Ruhetag	07835/4218926
• Eiscafé »Venezia«	kein Ruhetag	07835/2179978
• »Stadtcafé« am Storchenturm	kein Ruhetag	07835/426278
• Café »Welle-Männle«	kein Ruhetag	07835/468

<u>Bistros &amp; Gaststätten:</u>	<u>Ruhetage:</u>	<u>Telefon:</u>
• »Asia Bistro«	kein Ruhetag	07835/630707
• Bistro »Florian«	Sonntag/Montag	07835/65401
• Bistro »Picknick«	Montag	07835/54406
• Bistro »Wagner«	Sonntag	07835/634990
• Bar »Zum Augenblick«	Montag	07835/6341558
• »Cheers«	Montag	07835/65407
• Clubheim »FV Unterharmersbach«	Donnerstag	07835/631333
• Clubheim »ZfV«		07835/5660
• Gasthof »Adler«	Dienstag	07835/286
• Gasthof »Berger«	Mo. und Di.	07835/7579
• Gasthof »Grüner Hof«	Donnerstag	07835/6330
• Gasthaus »Ochsen«	Montag	07835/7240
• Gasthaus »Rebstock«	Samstag	07835/7589
• Gasthaus »Schwarzer Adler«	Dienstag	07835/4219929
• Gasthof »Waldhorn«	Montag	07835/7105
• »Kiosk am Park«	kein Ruhetag	07835/548748
• »La Piazza«	Dienstag	07835/426055
• Landgasthof »Zum Pflug«	Montag	07835/429
• Pizzeria »Krone«	Mittwoch	07835/5658
• »Poseidon«	Montag	07835/548750
• Restaurant »Bräukeller«	Montag	07835/548800
• »s'Schwarz-Webers«		07835/5400811
• Zeller Imbiss	kein Ruhetag	07835/6313870
• »Zeller Pils-Pub«	kein Ruhetag	07835/1307
• »Zum Jumbo«		
• »Zum Töpfer«	Montag	07835/549561

<u>Hotels:</u>	<u>Ruhetage:</u>	<u>Telefon:</u>
• Hotel »Klosterbräustuben«	kein Ruhetag	07835/7840
• Hotel »Sonne«	Mi. und Do.	07835/63730
• Hotel-Gasthof »Kleebad«	Montag	07835/3315

<u>Vesperstuben:</u>	<u>Ruhetage:</u>	<u>Telefon:</u>
• »Bergwirtschaft Durben«	Mo./Di.	0171/4092086
Mittwoch bis Freitag 11 bis 19 Uhr sowie Samstag, Sonntag und Feiertage 11 bis 20 Uhr geöffnet!		
• »Kuhhornkopfhütte«		
An Sonn- und Feiertagen 10 - 18 Uhr geöffnet!		
• »Oberbure-Hof«	Montag	07835/549830
Hinterhambacher Besenwirtschaft geschlossen, Abholservice mit Vorbestellung Fr. - So., 16 - 20 Uhr, bis 21.06.		
• Vesperstube »Ersengrund«		07835/6312949
Sa., So. und Feiertage 12 bis 18 Uhr geöffnet - im Sommer bis 19 Uhr - Montag bis Freitag auf Anfrage!		

Aufgrund der aktuellen Lage informieren Sie sich zusätzlich über Öffnungszeiten und Angebote bitte direkt bei den Gasthäusern.

**Was  
Wann  
Wo?**

**Zell a. H.  
VERANSTALTUNGS-  
PROGRAMM**

- **Storchenturm-Museum**  
aktuell: Post-Ausstellung  
geöffnet: Dienstag, Freitag und Sonntag 14 bis 17 Uhr
- **Heimatmuseum Fürstenberger Hof:**  
Ab dem 21.06.2020 bis 04.10.2020 Donnerstag und Sonntag von 15 - 17 Uhr geöffnet
- **Villa Haiss, Museum für Zeitgenössische Kunst**  
Aktuelle Ausstellung: „3 koreanische Positionen + Steffen Fischer“  
Öffnungszeiten: Freitag bis Sonntag 14 bis 18 Uhr  
Telefon 07835 549987
- **Zeller Keramik**  
Hauptstraße 48: Werksverkauf und museale Ausstellung  
Aktuelle Öffnungszeiten unter [www.zeller-keramik.de](http://www.zeller-keramik.de)  
Telefon 07835 786-0
- **Breig's Motorrad- und Spielzeugmuseum**  
Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag 10 bis 17 Uhr  
Telefon 07835 4267801

Wir starten mit folgenden Gruppen in den Turnbetrieb:

- Geräteturnen Mädchen Leistung, ÜL Tobias,
- Geräteturnen Jugend/Männer, ÜL Tobias/Pirmin
- Geräteturnen Jungen, ÜL Tobias/Pirmin,
- Frauengruppe 1, ÜL Bettina,
- Geräteturnen Mädchen, ÜL Tobias/Cara
- Freizeitsport Männer, ÜL Rolf,
- Beachvolleyball, ÜL Martin,

Kurse:

- FitMix, ÜL Esther Bischler
- Wirbelsäulengymnastik, ÜL Steffi Gauss
- Pilates, ÜL Doris Lehmann

Wir bitten alle Turnerinnen/er und Kursteilnehmerinnen/er ein großes Handtuch mitzubringen, die Kursteilnehmer sollen, wenn vorhanden Ihre eigenen Gymnastikmatte mitbringen. Für Schüler- und Jugendturner gelten gesonderte Regelungen, die auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Für die Durchführung unseres Sportangebotes müssen bestimmte Schutzmaßnahmen eingehalten werden, die von den jeweiligen Übungsleitern bekannt gegeben werden.

Wir freuen uns auf den Euch.

Die Vorstandschaft

**Allgemeine  
Bekanntmachungen**

**Zweiter Betonturm im  
Windpark Hohenlochen fertig gestellt**

Ende Mai wurde der zweite von vier Betontürmen im Windpark Hohenlochen fertig gestellt. Die Türme ragen schon einige Meter über den Wald hinaus.

Der Hybridturm setzt sich aus 34 Turmteilen zusammen. Jeweils 31 Ringe sind an den Windenergieanlagen 1 und 2 bereits installiert.

Der Außendurchmesser des Turms beträgt unten knapp 9 Meter, oben ist er gute 3 Meter breit. Die Gesamthöhe ab Oberkante Fundament beträgt knapp 160 Meter.

Die Fertigbetonteile werden in Bayern und in Schleswig-Holstein produziert. Nach der Zwischenlagerung im Sägewerk in Fischerbach werden die jeweils 90 Drittelschalen mit schwarzwaldauglichen Tiefladern auf die Kranstellfläche gebracht, wo aus drei einzelnen und fast 3 Meter hohen Drittelschalen Ringe entstehen, die dann mit Hilfe eines 800-Tonnen-Krans Schritt für Schritt auf das Fundament gehoben werden.

Der Kran zum Verspannen der einzelnen Turmteile ist bereits am Windrad 1 eingetroffen. Die Stahlseile werden an der Innenseite der Turmwand vom Keller nach oben geführt und entsprechend den statischen Anforderungen gespannt.

Von August bis September erfolgt die Lieferung von jeweils drei Stahlurmteilen bevor dann das Maschinenhaus und die Rotorblätter angeliefert werden. Die Montage der Windenergieanlage hat der Anlagenlieferant Enercon für September und Oktober angekündigt.

Bis jetzt ist die Baustelle von keinen erheblichen Corona-bedingten Einschränkungen betroffen, so dass weiterhin eine Inbetriebnahme Ende 2020 erwartet wird.

**Berufliche Schulen Wolfach:**

**Unterrichtsbeginn für alle Schüler  
nach den Pfingstferien**

Pünktlich nach den Pfingstferien startet der Unterricht an den Beruflichen Schulen Wolfach für alle Schülerinnen und Schüler, die bisher nicht beschult wurden, mit neuen Stundenplänen.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten während den Pfingstferien neue, an die aktuelle Corona-Situation angepasste, Stundenpläne per E-Mail zugesandt. Zeitgleich haben die Schülerinnen und Schüler während den Schulfreien die Möglichkeit, über die Stundenplansoftware WebUntis die entsprechenden Pläne abzurufen.



**Vereinsnachrichten  
Zell am Harmersbach**

**Hundesportverein Biberach/Zell**



**Trainingszeiten**

Die aktuellen Trainingszeiten der Hundesportgruppen auf unserem Hundesportplatz im Bünd 2 in Zell sind:

- Dienstag, 18 Uhr:** Es steht Kopfarbeit, Konzentration und Koordination auf dem Programm bei der Trainingsgruppe „Aktiv mit Hund“.
- Mittwoch, 18.30 Uhr:** Vorbereitung auf die Begleithundeprüfung
- Freitag nur nach vorheriger Absprache:**  
IPG-Training mit den drei Disziplinen Fährte, Unterordnung und Schutzdienst
- Samstag:**  
Offenes Training für  
13 Uhr Welpen  
14 Uhr Junghunde  
15 Uhr Fortgeschrittene  
16 Uhr Turnierhundesport (THS)

Alle Hundehalter, auch Nichtvereinsmitglieder, sind zum unverbindlichen Schnuppertraining herzlich eingeladen. Weitere Informationen und unsere Corona-Regeln finden Sie unter [www.hsv-biberach-zell.de](http://www.hsv-biberach-zell.de)



**TV 1877 e.V. Zell a.H  
Turnbetrieb startet wieder**

Der Turnverein Zell kann nach der neusten Corona Verordnungen seinen Turnbetrieb am **15.06.2020** wieder aufnehmen. Aufgrund unsere Hallengröße und der bestehenden Abstandsregelungen können wir nicht mit allen Sportgruppen beginnen.



# Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 12. Juni 2020

## Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)<sup>1</sup>

Vom 9. Mai 2020 (in der ab 10. Juni 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

#### Einschränkung des Betriebs an Schulen

- (1) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 sind
- der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
  - die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
  - der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:
- es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
  - der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
  - die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
    - ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
    - alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
  - die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.
- Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.
- (3) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tä-

tigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

- (4) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
- die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
  - Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

### § 1a

#### Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 ist der Betrieb von Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.
- (2) Der Betrieb der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Kindertageseinrichtungen ist gestattet für Kinder,
- die nach § 1b Absatz 2 zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung berechtigt sind,
  - mit einem vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Leitung der Einrichtung festgestellten besonderen Förderbedarf, oder
  - die nach den Nummern 1 und 2 nicht zur Teilnahme berechtigt sind, sofern nach Aufnahme der dort genannten Kinder noch Aufnahmekapazitäten innerhalb der in Absatz 3 genannten Grenzen verbleiben.
- Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Leitung der Einrichtung. Sofern eine Auswahlentscheidung erforderlich ist, weil die Nachfrage nach Betreuungsplätzen die Betreuungskapazitäten übersteigt, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die zulässige Höchstgruppengröße ist einzuhalten. Diese beträgt die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise nach Absatz 4 einzuhalten.
- (4) Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind umzusetzen.
- (5) Der Umfang der Betreuung in der Kindertageseinrichtung wird von den vorhandenen Ressourcen sowie von den in den Absätzen 3 und 4 genannten Bedingungen bestimmt und kann hinter dem des Regelbetriebs zurückbleiben; für die Kinder der erweiterten Notbetreuung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bestimmt sich der Betreuungsumfang nach § 1b Absatz 4. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.

<sup>1</sup> nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 9. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

- (6) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern
1. die in Absatz 4 genannten Grundsätze des Infektionsschutzes gewahrt werden und
  2. die Betreuung in konstant zusammengesetzten Gruppen stattfindet; es ist nicht zulässig, dass ein durch die Pfliegerlaubnis vorgesehener Platz zwischen Kindern geteilt wird.
- (7) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
  2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

**§ 1b**

**Erweiterte Notbetreuung**

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.
- (2) Berechtigter zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
  2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen
- und dabei unabhkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbstständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

- (3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabhkömmlich ist,
  2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
  3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.
- Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

- (4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.

- (5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebslaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des

Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

- (6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (7) (aufgehoben)
- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
  2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
  3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
  4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
  5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
  6. Rundfunk und Presse,
  7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
  8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
  9. das Bestattungswesen.
- (9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffende Einrichtung nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

**§ 1c**

**Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot**

- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

**§ 1d**

**Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen**

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,

2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
  3. für Bildungsangebote, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
  2. für die in § 1 Absatz 3 genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

## § 2

### Hochschulen, Akademien des Landes, Landesbibliotheken und Archive

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien nach dem Akademiengesetz sowie in den privaten Hochschulen (Hochschulen) bleibt bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Landesbibliotheken, wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen und Archive können geöffnet werden.
- (2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.
- (3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als zwanzig Personen bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 zugelassen werden, stattfinden; dies gilt auch für hochschulische Veranstaltungen außerhalb des Geländes der Hochschulen. Auf dem Gelände der Hochschulen können kulturelle Veranstaltungen von den Rektoraten und Leitungen unter entsprechender Anwendung der Corona-Verordnung Veranstaltungen und Veranstaltungen des allgemeinen Hochschulsports unter entsprechender Anwendung der Corona-Verordnung Sportstätten in der jeweils geltenden Fassung zugelassen werden.
- (5) Die Hochschulen gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.
- (6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden
  1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
  2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zu gleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

- (8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

## § 3

### Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 nur alleine oder in einer Gruppe mit Angehörigen von bis zu zwei Haushalten oder mit bis zu zehn Personen gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
  1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und
  2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als zwanzig Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
  1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
  2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
  3. dem eigenen Haushalt angehören
 sowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
  1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
  2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
  3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
  4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden, oder
  5. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes
 zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 5 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.
- (5) (aufgehoben)
- (6) Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern, auch in Betrieben, Behörden und Einrichtungen, sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt; bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden außer Betracht. Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 sowie Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die vorstehenden Absätze sowie die §§ 1 bis 2 und § 4 Absatz 6 und die auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen hinaus Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 mit bis zu 500 Teilnehmern einschließlich der Proben- und Vorbereitungsarbeiten zu gestatten und hierfür zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 spezielle Bedingungen und An-

forderungen, insbesondere Hygienevorgaben und maximale Teilnehmerzahlen, festzulegen.

- (7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1, 2 und 6 Satz 1 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
  2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

**§ 3a**

**Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende**

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

**§ 4**

**Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen**

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
  2. Kinos,
  3. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
  4. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
  5. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
  6. Clubs und Diskotheken,
  7. Messen, nichtkulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen und
  8. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. Kultureinrichtungen jeglicher Art und Kinos, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist,
  2. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
  3. Autokinos,
  4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder und Saunen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
  5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
  6. Häfen und Flugplätze,
  7. Messen, nichtkulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist, und
  8. ab 15. Juni Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 zugelassen ist.
- (3) Besucher und Kunden von Einrichtungen und Betrieben mit Publikumsverkehr haben, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und an den in § 3 Absatz 1 Satz 3 angeführten Orten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Abstandspflicht sind Gruppen mit Angehörigen von bis zu zwei Haushalten oder mit bis zu zehn Personen; außerhalb des öffentlichen Raums gilt die Abstandspflicht nicht für erlaubte Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 3 Absatz 2. Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr ha-

ben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass gemäß den Sätzen 1 und 2 Abstand gehalten wird. Die Abstandspflicht gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.
- (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungsstätten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.
- (6) Für Bildungsangebote jeglicher Art einschließlich der Abnahme von Prüfungen, auch wenn diese außerhalb von Bildungseinrichtungen erbracht werden, gilt Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. Abweichend von Absatz 3 Sätze 3 und 4 finden die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 Anwendung. Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Erbringung, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über die Sätze 1 und 2 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, die innerbetriebliche und -dienstliche Aus- und Weiterbildung sowie die in den §§ 1 bis 2 oder auf deren Grundlage durch Rechtsverordnung geregelten Angebote.
- (7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für den Betrieb an Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.
- (8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder und Saunen sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Trainingsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.
- (9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs sowie über Absatz 3, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3, hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für den öffentlichen Personenverkehr und den touristischen Verkehr festzulegen.

**§ 4a**

**Einrichtungen nach § 111a SGB V<sup>2</sup>**

- (1) In allen Einrichtungen nach § 111a SGB V ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen untersagt.
- (2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

<sup>2</sup> Tritt nach Artikel 2 der Dritten Änderungsverordnung mit Ablauf des 14. Juni außer Kraft.



- (3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 Bedingungen oder Anforderungen für den Betrieb von Einrichtungen nach § 111a SGB V nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz festzulegen.

**§ 5**

**Erstaufnahmeeinrichtungen**

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

**§ 6**

**Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen**

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, für

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG,
2. teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
3. stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
4. Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere
  - a) Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
  - aa) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, beispielsweise demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
  - bb) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen,
  - b) Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO und
  - c) Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO

nähere Regelungen zu einer lageangepassten Verwirklichung des Schutzes vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 im Hinblick auf Bedienstete, Bewohner, Besucher und sonstige Dritte durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere festgelegt werden, dass

1. diese Einrichtungen und Angebote nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder in räumlich, zeitlich und personell eingeschränktem Umfang betreten, verlassen oder sonst wahrgenommen werden dürfen,
2. bestimmte Konzepte zum Hygieneschutz zu erstellen und Informationspflichten zu erfüllen sind,
3. bestimmte Hygienevorgaben einzuhalten sind, insbesondere ein Mindestabstand oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
4. die Leitung der Einrichtung Namen und Adresse von Besuchern zur Nachverfolgung beim Auftreten von Infektionen erheben und bis zu vier Wochen speichern darf und
5. bei Nichteinhaltung der Vorgaben oder sonstigem Auftreten infektionsrelevanter Umstände eine sofortige Beendigung eines Besuchs der Einrichtung oder des Angebots durch die Leitung erfolgen kann.

**§ 7**

**Betretungsverbote**

In den in § 1 Absatz 1, § 1a Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder

standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

**§ 8**

**Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz**

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.
- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
  2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
  3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
  4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

**§ 9**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
  2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 oder § 4 Absatz 3 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
  3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
  4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
  5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
  6. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
  7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder
  8. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.
- (2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3, § 3a, § 4 Absätze 4 bis 9, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

- (1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

**§ 11**

**Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 außer Kraft, mit Ausnahme von § 3 Absatz 6 Sätze 1 und 2, die am 31. August 2020 außer Kraft treten. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkrafttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann	
Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	



# Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 12. Juni 2020

LANDRATSAMT  
ORTENAU-KREIS



## Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Ideenwettbewerb »Gemeinsam: Schaffen«

Viele Menschen in Baden-Württemberg machen sich stark für unser Land und für unsere Gemeinschaft. Sie musizieren zusammen, verschönern gemeinsam öffentliche Flächen, trainieren Kinder oder unternehmen sportliche Aktivitäten im Freien – und sie tun dies alles ehrenamtlich. Es geht nicht um sie als Einzelne, sondern um ihr gemeinsames Projekt, um die Gemeinschaft.

Solche Menschen und ihre Projekte sucht das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und hat dazu den Ideenwettbewerb „Gemeinsam: Schaffen“ gestartet, auf den wir Sie gerne aufmerksam machen möchten. Zivilgesellschaftliche Initiativen und Unternehmen, die Werte im Ehrenamt schaffen und erhalten, können sich **bis zum 31. Juli 2020** am Ideenwettbewerb „Gemeinsam: Schaffen“ beteiligen.

Kommunen selbst können keinen Antrag stellen, sich aber an Projekten von zivilgesellschaftlichen Organisationen vor Ort beteiligen. Die Ausschreibung des Ideenwettbewerbs „Gemeinsam: Schaffen“ ist unter nachfolgendem Link abrufbar: <https://www.gemeinsamschaffen.de/>

## Nachfrist für Korrekturen beim Gemeinsamen Antrag 2020 für Landwirte

Die Nachfrist für Korrekturen im Rahmen der Vorabprüfungen des Gemeinsamen Antrages 2020 für Landwirte endet am 19. Juni, informiert das Amt für Landwirtschaft im Landratsamt Ortenaukreis. Im Rahmen der Vorabprüfungen können Überlappungen mit den Schlägen angrenzender Landwirte oder Beantragungen außerhalb der sogenannten Bruttofläche Landwirtschaft oder der FAKT Höchstflächen noch sanktionsfrei zurückgenommen werden. Der zugehörige unterschriebene Komprimierte Gemeinsame Antrag muss dazu spätestens am 19. Juni beim Landratsamt eingehen. Hierbei ist zu beachten, dass zwischenzeitlich bei etlichen Flurstücken die Bruttofläche Landwirtschaft vom Prüf-Team des Amtes für Landwirtschaft aufgrund von eingetretenen Veränderungen der Nutzung korrigiert werden musste.

Weitere Informationen zu den Vorabprüfungen gibt es auf der Internetseite des Ministeriums für Ländlichen Raum oder unter [www.ortenaukreis.landwirtschaft-bw.de](http://www.ortenaukreis.landwirtschaft-bw.de).

## Finanzamt öffnet seine Bürgerbüros wieder

Ab **Montag, dem 15. Juni 2020** sind die Bürgerbüros des Finanzamts in Offenburg und den Außenstellen in Achern, Kehl und Wolfach wieder geöffnet. Um die gebotenen Abstandsregelungen sowie Hygienevorschriften bestmöglich einhalten zu können, wird der Zutritt von Besuchern auf die Anzahl der besetzten Informations- und Annahmestellen beschränkt. Der Zutritt ist nur mit Mund-Nasen-Bedeckung gestattet. Zusätzlich sind die Beratungsplätze mit Schutzscheiben ausgestattet. Neben der Möglichkeit der persönlichen Kontaktaufnahme und der telefonischen Kontaktaufnahme können Sie nun auch Rückrufe innerhalb

eines selbst gewählten Zeitfensters oder Termine in den jeweiligen Bürgerbüros bequem online vereinbaren und sich so Wartezeiten sparen. Nähere Informationen zur Terminvereinbarung, zum Rückrufservice sowie zu den geänderten Öffnungszeiten finden Bürgerinnen und Bürger unter [www.fa-offenburg.de](http://www.fa-offenburg.de). Bitte achten Sie auf die unterschiedlichen Öffnungszeiten in den jeweiligen Bürgerbüros. Für allgemeine Fragen zur Steuererklärung steht den Steuerbürgerinnen und Steuerbürgern außerdem der Steuerchatbot der baden-württembergischen Finanzverwaltung zur Verfügung. Zusätzlich hat die Steuerverwaltung Erklärvideos im Einsatz. Kurz und prägnant wird jeweils in rund 2 Minuten dargestellt, was in bestimmten Situationen steuerlich zu tun ist oder welche Möglichkeiten das Steuerrecht bietet. Der virtuelle Assistent in Sachen Steuern und die Erklärvideos sind ebenfalls über die Homepage des Finanzamts Offenburg erreichbar.

## Allgemeine Bekanntmachungen

### Sprechstunden Sozialverband VdK Regionalgeschäftsstelle Offenburg



Der Sozialverband VdK informiert.

Beratung im Sozialrecht:

Die Sprechstage der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in **Offenburg** finden in der VdK-Servicestelle am Kronenplatz 1 im Gesundheits- und Servicezentrum (barrierefrei) statt.

#### Sprechzeiten-Termine Juni 2020:

Dienstags, 23. und 30.06.2020 sowie Mittwoch, 17.06.2020,

Donnerstag, 18. und 25.06.2020.

Die Beratung und rechtliche Vertretung umfasst die Rechtsgebiete aller gesetzlichen Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung). Ebenso werden Mitglieder sowohl im Schwerbehinderten- und sozialen Entschädigungsrecht als auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und im Alter vertreten.

**Eine Terminvereinbarung unter Tel. 07 81/92 36 68-0 ist erforderlich.**

Caritasverband Kinzigtal e.V.:

### Ehrenamtliche Familienpaten gesucht

Der Caritasverband sucht für Familien mit kleinen Kindern, die über kein ausreichendes soziales Netzwerk verfügen und Unterstützung benötigen ehrenamtliche Familienpaten.

Die Familienpaten besuchen und begleiten die Familien in der Regel zwei bis drei Stunden in der Woche über einen begrenzten Zeitraum. Aufgaben können z. B. ein Besuch auf dem Spielplatz, Unterstützung bei den Hausaufgaben oder Begleitung bei Behördengängen sein.

Paten und Familien werden von der Mitarbeiterin des Caritassozialdienstes Michaela Himmelsbach zusammengebracht, in einem gemeinsamen Gespräch wird der individuelle Unterstützungsbedarf konkretisiert. Die ehrenamtlichen Familienpaten werden von Michaela Himmelsbach begleitet und unterstützt, dazu gibt es regelmäßige Gruppentreffen, Schulungen und Qualifizierungen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Michaela Himmelsbach, Tel. 07832/99955235 oder unter [michaela.himmelsbach.csd@caritas-kinzigtal.de](mailto:michaela.himmelsbach.csd@caritas-kinzigtal.de).

Ökotipp des BUND-Umweltzentrums Ortenau:

## Naturerlebnis für Daheimgebliebene Nr. 12: Wolkenbilder

Für viele Menschen ist es normal geworden, freie Zeit damit zu verbringen, auf ein elektronisches Gerät – Fernseher, PC, Tablet oder Smartphone zu starren. Dabei hat die Natur um uns herum so viel zu bieten, was oftmals deutlich entspannender wirkt. Der Sommerhimmel beispielsweise ist häufig nicht einfach blau oder verhangen-grau, sondern besteht aus einer mehr oder minder lockeren Ansammlung von Wolken.

Wolken lassen sich nach Art und Höhe der Luftschicht, in der sie sich befinden, unterscheiden. In großer Höhe über der Erde (über 6 km) befinden sich die meist fein ausgedünnten, fedrigen Cirruswolken. In mittlerer Höhe (zwischen 2 und 6 km) erhalten Wolken die Vorsilbe „Alto-“, sind sie waagrecht als Schicht ausgebreitet, spricht man von Stratus-Wolken, sind sie aufgebauscht und einzeln abgegrenzt, handelt es sich um Cumuluswolken. Nimbuswolken sind tiefe Wolken, die dunkel und bedrohlich erscheinen und häufig Regen bringen. Die von beginnenden Gewittern bekannten „Blumenkohlwolken“, die sich gewaltig auftürmen, werden als Cumulonimbuswolken bezeichnet.

Besonders schön anzusehen und zu beobachten sind niedrige Cumuluswolken, weiße Wolken vor blauem Himmel, die man häufig auch als „Schönwetterwolken“ bezeichnet. Sie ziehen mit dem Wind und verformen sich dabei ständig. Dabei können sie immer wieder das Aussehen von Tieren oder Gegenständen annehmen. Sie zu beobachten, vielleicht auch mit anderen, und sich darüber auszutauschen, wer in welcher Wolke was erkennt (Eine Schildkröte? Eine Blumenvase? Ein Schweinchen?), kann für Kinder und Erwachsene ein schönes gemeinsames Naturerlebnis sein. Zu verfolgen, wie aus einer zuerst harmlos erscheinenden Wolke nach und nach eine gewaltige Gewitterwolke wird, schult zudem auch das Verständnis für Wetterphänomene.

Caritasverband Kinzigtal e.V.:

## EUTB Teilhabeberatung Kinzigtal Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Das Leben bietet viele Möglichkeiten, aber auch Herausforderungen. Manchmal gilt es auch, mit Einschränkungen und Beeinträchtigungen fertig zu werden. Wir unterstützen und beraten alle Menschen mit Behinderung, von Behinderung bedrohte Menschen, sowie deren Angehörige in allen Fragen zur Teilhabe und Rehabilitation.

Dabei beraten wir ergänzend zu bereits bestehenden Angeboten durch Leistungsträger, Leistungsempfänger und vielen anderen Stellen und sind dabei Unabhängig. Wenn es sinnvoll und notwendig ist, vermitteln wir Sie an andere Fachdienste. Wir sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unsere Beratung ist kostenlos.

Caritashaus Haslach, Teilhabeberatung Kinzigtal, Sandhaasstr. 4, 77716 Haslach. Telefon 07832/99955-235, E-Mail: teilhabeberatung@caritas-kinzigtal.de. Offene Sprechstunde am Montag von 14 – 17 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

Polizeipräsidium Offenburg:

## Tipp der Polizei: Machen Sie Fahrraddieben das Leben schwer!

Schließen Sie Ihr Fahrrad immer mit dem Rahmen, Vorder- und Hinterrad an einem fest verankerten Gegenstand an oder mit anderen Rädern zusammen – auch in Fahrradabstellräumen! Info: <http://polizei-beratung.extrapol.de/fileadmin/Medien/025-FB-Raeder-richtig-sichern.pdf>

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau:

## Bäuerinnen an der Leistungsgrenze

Immer mehr Bäuerinnen gelangen physisch und psychisch an ihre Grenzen. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hilft ihnen mit speziellen Gesundheitsangeboten.

Was Bäuerinnen leisten, ist enorm. Und für viele Frauen ist es der schönste Beruf, den sie sich vorstellen können: Selbständigkeit, Unabhängigkeit und ein abwechslungsreicher Arbeitsplatz ganz nah bei der Familie. Derzeit gelangen jedoch viele von ihnen an ihre Leistungsgrenze. Betrieb, Familie, Kinder, die aufgrund geschlossener Schulen oder Kitas rund um die Uhr versorgt und beschäftigt werden müssen, Eltern oder Schwiegereltern, die immer mehr auf Hilfe oder Pflege angewiesen sind, kosten jeden Tag aufs Neue enorm viel Kraft. Kommen dann noch saisonale Arbeitsspitzen dazu, wie aktuell in Sonderkultur-Betrieben mit dringend benötigten, aber vielfach nicht verfügbaren Fremdarbeitskräften, kann dies zur körperlichen und seelischen Überlastung führen.

### Was tun, wenn alles zu viel wird?

„Mit uns im Gleichgewicht“ ist eine Kampagne, mit der die SVLFG ihren Versicherten präventive Angebote zur seelischen Gesundheit anbietet, die sie ganz einfach und bequem von Zuhause aus nutzen können.

### Online-Gesundheitstrainings

Mit speziell auf die Landwirtschaft angepassten und wissenschaftlich evaluierten Online-Gesundheitstrainings offeriert die SVLFG ein Angebot, das unter anderem die Themen Stress, schlechte Stimmung, gesunder Schlaf oder chronische Schmerzen aufgreift und am eigenen PC anonym und zeitlich völlig flexibel genutzt werden kann. Dabei werden die Teilnehmer von einem persönlichen Coach (Psychologe) durch die Programme begleitet – auf Wunsch telefonisch oder per E-Mail. Videos, Audiodateien, Bilder, Texte und Erfahrungsberichte gestalten die Trainings vielseitig und abwechslungsreich.

### Intensives Einzelfallcoaching

Beim intensiven Einzelfallcoaching wird der Teilnehmer über mehrere Monate hinweg von einem erfahrenen und speziell geschulten Psychologen begleitet. Gemeinsam werden Möglichkeiten gefunden, um mit belastenden Situationen, Krisen oder Ängsten besser umgehen und nachhaltig wieder mehr Lebensqualität gewinnen zu können. Das Coaching erfolgt in Telefonaten oder bei Bedarf in persönlichen Gesprächen. Betroffene werden darin unterstützt, Konfliktmuster zu erkennen und zu verstehen, um sie dann selbst bewältigen zu können. Das Online-Gesundheitstraining und das intensive Einzelfallcoaching kann kostenlos von Versicherten genutzt werden, die volljährig und als Unternehmer oder mitarbeitender Familienangehöriger bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse oder als Altenteiler bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse versichert sind.

### Telefonische Krisenhotline

Erfahrene Psychologen stehen den – auf Wunsch auch anonymen – Anrufern rund um die Uhr an sieben Tage in der Woche unter der Telefonnummer 0561 785-10101 beratend zur Seite. Experten geben vertrauliche Unterstützung, beispielsweise bei betrieblichen bzw. familiären Konflikten oder auch bei persönlichen Überlastungssituationen.

Nähere Informationen zu den Gesundheitsangeboten der SVLFG gibt es telefonisch unter 0561 785-10512 oder im Internet unter [www.svlfg.de/](http://www.svlfg.de/) gleichgewicht.

## SWEG passt Fahrpläne zum Sonntag, 14. Juni 2020, an

Zugverkehr wieder komplett im Normalbetrieb / Freizeitverkehre starten  
Der sogenannte kleine Fahrplanwechsel am Sonntag, 14. Juni 2020, hat auch viele Auswirkungen auf die Verkehre der Südwestdeutschen Landesverkehrs-AG (SWEG). Die wichtigste Änderung betrifft den Schienenverkehr: Der Corona-Sonderfahrplan wird wieder im gesamten SWEG-Verkehrsgebiet auf den Regelfahrplan umgestellt. Die Linienbusse fahren bereits seit dem 4. Mai 2020 nach den regulären Fahrplänen.

### Auswirkungen des neuen Fahrplans auf der Rheintalbahn

Am 14. Juni 2020 ändern sich jedoch auch viele reguläre Fahrpläne, weil an diesem Tag ein neuer Fahrplan auf der von der DB Regio betriebenen Rheintalbahn in Kraft tritt. Deshalb werden auch die Zeiten auf der Münstertalbahn angepasst und die ergänzenden SWEG-Busfahrten zwischen Bad Krozingen, Staufen und Münstertal entfallen dann. Größere zeitliche Änderungen ergeben sich bei der Buslinie 113 (Staufen – Sulzburg/ Heitersheim) und im Raum Müllheim bei den Buslinien 110 und 111 sowie 4 (Kandern – Neuenburg/Müllheim). Der Schienenersatzverkehr-Fahrplan im Elztal bleibt zwar unverändert, doch die Fahrgäste sollten ihre Anschlüsse an die Rheintalbahn überprüfen. Am Kaiserstuhl werden die Fahrzeiten und teilweise auch die Fahrwege der Buslinien 102, 103, 105, 106 und 107 angepasst. Die sonn- und feiertags übernommenen Zugfahrten zwischen Endingen und Gottenheim werden künftig von der DB Regio gefahren. Umfangreiche Fahrplananpassungen gibt es auch bei den Buslinien an den Übergangsbahnhöfen zur Rheintalbahn in Lahr, Orschweier, Herbolzheim und Kenzingen.

Die SWEG-Taschenfahrpläne „Münstertal“, „Müllheim/Neuenburg“ und „Lahr und Umland“ sowie die Broschüre „Stadtbus Ettenheim“ werden neu herausgegeben und sind in der Kalenderwoche 24 kostenlos bei den SWEG-Dienststellen in Müllheim und Lahr, in den Omnibussen sowie den sonst bekannten Stellen erhältlich.

### Ortenau-S-Bahn

Bei der Ortenau-S-Bahn werden vom 14. Juni 2020 an zur Mittagszeit drei zusätzliche Verbindungen zwischen Offenburg und Kehl eingeführt. Größere zeitliche Änderungen gibt es im Kinzigtal zwischen Offenburg und Schiltach zur Mittagszeit. Die Verbindungen am Sonntagabend zwischen Offenburg und Lahr werden künftig nicht mehr von der Ortenau-S-Bahn gefahren, sondern von der DB Regio.

### Start der Freizeitverkehre

Am 14. Juni 2020 nehmen die SWEG-Freizeitzüge und -busse ihren Betrieb auf. Einzige Ausnahme ist der Vis-à-Vis-Bus zwischen der Ortenau und dem Elsass, der coronabedingt bis auf Weiteres nicht den Betrieb aufnehmen kann. Der Freizeitverkehr startet auf folgenden Zugstrecken:

- Naturpark-Express: Gammertingen – Donautal – Donaueschingen/Blumberg-Zollhaus
- Schömburg: Tübingen – Balingen – Schömburg
- Eyachtal: Hechingen – Haigerloch – Eyach; Der Verkauf von Snacks im Zug ist coronabedingt nicht möglich.
- Laucherttal/Schwäbische Alb: Tübingen – Hechingen – Burladingen – Gammertingen – Engstingen – Gammertingen – Sigmaringen (Abschnitt Engstingen – Gammertingen 14. Juni bis 26. Juli 2020 im Schienenersatzverkehr)

Alle diese Freizeitverkehre werden bis einschließlich 18. Oktober 2020 angeboten. Die Fahrten finden an Sonn- und Feiertagen statt, beim Naturpark-Express auch an Samstagen.

Der Freizeitverkehr startet auf folgenden Busstrecken:

- Lahr: Radbus auf den Geisberg (bis 25. Oktober 2020, an Sonn- und Feiertagen)

- Lahr: Freizeitbus über den Schönberg (bis 15. November 2020, an Sonn- und Feiertagen)
- Lahr: Linie 105 auf den Langenhard (bis 23. Oktober 2020, zweimal täglich von Montag bis Freitag)
- Lahr: Linie 113 über Bahnhof Orschweier zum Europa-Park (bis 8. November 2020, täglich); Achtung: Die TGO-Kombikarte darf bis auf Weiteres nicht genutzt werden.
- Markgräflerland: Wanderbus von Müllheim zum Haldenhof, wie bisher mit Umstieg in Badenweiler (bis 31. Oktober 2020, dreimal täglich)
- Schwäbische Alb: Rad-Wander-Bus der Linie 400 zwischen Gammertingen und Reutlingen (bis 18. Oktober 2020, an Sonn- und Feiertagen)

### Einige wenige Einschränkungen wegen Corona bleiben

Die Coronakrise hat noch Auswirkungen auf einige wenige Verkehrsleistungen. So kann der Vis-à-Vis-Bus zwischen der Ortenau und dem Elsass bis auf Weiteres nicht den Betrieb aufnehmen. Das Gleiche gilt in der Ortenau für den Bürgerbus Schwanau. Einschränkungen kann es auch noch bei Anrufsammeltaxi-Verkehren im Ortenaukreis und im Landkreis Emmendingen geben.

### Münstertalbahn: Talent 3-Elektrotriebfahrzeuge gehen an den Start

Wie bereits in einer separaten Pressemitteilung angekündigt, setzt die SWEG vom 14. Juni 2020 an auf der Münstertalbahn (Bad Krozingen – Staufen – Münstertal) die neuen Elektrotriebfahrzeuge Talent 3 des Herstellers Bombardier ein. Die Züge präsentieren sich im gelb-schwarz-weißen Landesdesign und weisen eine sogenannte Spurkranzschmierung auf, durch die das Quietschen in engen Kurven reduziert wird. Die Triebwagen bieten WLAN, Toiletten, Klimaanlage, ausreichend Steckdosen und Fahrradstellplätze.

### Regeln für die Mitfahrt in Bus und Zug

Nach wie vor gilt in Baden-Württemberg beim Einkaufen, im öffentlichen Personennahverkehr sowie an Bahn- und Bussteigen eine Maskenpflicht. Darüber hinaus werden alle Fahrgäste gebeten, in den SWEG-Verkehrsmitteln den

Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Gesundheitsbehörden des Landes und der Kommunen zu folgen und die notwendigen Hygienemaßnahmen unbedingt einzuhalten. Dazu gehören regelmäßiges Händewaschen, Husten und Niesen in die Armbeuge sowie das Fernhalten der Hände aus dem Gesicht. In Bussen, die eine Trennscheibe am Busfahrerarbeitsplatz eingebaut haben, ist der Einstieg und Fahrkartenkauf möglich. Ein Aufkleber links unten auf der Frontscheibe des Busses zeigt an, wenn ein Ticketkauf beim Fahrer möglich ist. Bei den noch nicht umgerüsteten Bussen müssen zum Ein- und Ausstieg die hinteren Türen genutzt werden und ein Fahrscheinverkauf beim Busfahrer ist nicht möglich. Nach wie vor gilt in allen SWEG-Verkehrsmitteln, dass die Mitfahrt nur mit einem gültigen Ticket erlaubt ist.

### Informationsmöglichkeiten für die Fahrgäste

Im Internet sind die Fahrpläne wie gewohnt unter [www.sweg.de](http://www.sweg.de), [www.efa-bw.de](http://www.efa-bw.de) sowie [www.bahn.de](http://www.bahn.de) einsehbar. Auf dem Smartphone können die Bus- und Bahn-App von bwegt oder der DB-Navigator genutzt werden. Informationen gibt es außerdem über die SWEG-Service-Zentrale unter Telefon 0 78 21/ 9 96 07 70.

### Über das Unternehmen

Die SWEG ist ein Unternehmen mit Hauptsitz in Lahr/Schwarzwald, das in Baden-Württemberg und teilweise angrenzenden Gebieten Busverkehr im Stadt- und Überlandverkehr sowie Schienengüter- und Schienepersonennahverkehr betreibt. Im Jahr 2018 ist die Verschmelzung der Hohenzollerischen Landesbahn (HzL) mit Sitz in Hechingen zur Südwestdeutschen Landesverkehrs-AG vollzogen worden. Bei der SWEG arbeiten mehr als 1300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.